



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstr. 47 • 10178 Berlin

Zum Verbot von Zirkussen mit Wildtieren in kommunalen öffentlichen Einrichtungen

Dircksenstr. 47
10178 Berlin

Fax: +49(0)30-400 54 68 69

info@djgt.de

<http://www.djgt.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (DJGT) ist eine Vereinigung, deren Mitglieder vornehmlich Juristinnen und Juristen sind, die sich mit dem deutschen, europäischen und internationalen Tierschutzrecht befassen. Wir setzen uns für die Förderung des Tierschutzes ein.

Berlin, 21.01.2014

Immer wieder stellen sich Kommunen, die die Nutzung ihrer öffentlichen Flächen durch Zirkusse mit bestimmten Wildtierarten untersagen möchten, die Frage, wie ein solches Verbot rechtssicher ausgestaltet werden kann. In der Vergangenheit wurden bereits zwei solcher Verbote gerichtlich für rechtswidrig erklärt.

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Aus diesem Grund möchten wir Sie auf eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg aufmerksam machen. In dieser Stellungnahme wird aufgezeigt, dass ein entsprechendes Verbot rechtmäßig aufgestellt werden kann und wie dieses gestaltet sein muss. Sie können diese Stellungnahme abrufen unter http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/slt/Zirkusse_mit_Wildtieren.pdf.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Zusammenfassend möchten wir Sie bereits hier auf Folgendes hinweisen:

1. Die Beschlüsse dürfen sich nur auf künftige Nutzungsanträge beziehen. Bereits gestellte Anträge müssen nach den bisherigen Benutzungsgrundsätzen entschieden werden.
2. Die Beschlüsse müssen, sofern sie die Berufsausübungsfreiheit tangieren, auf vernünftigen Gemeinwohlerwägungen beruhen und den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen. Es ist unerheblich, ob die ausgeschlossenen Nutzungsformen rechtswidrig sind oder nicht. Ausreichend ist, dass für die Nichtzulassung sachliche Gründe bestehen.

Sachliche Gründe bestehen für einen Ausschluss solcher Wildtierarten, von denen der Bundesrat als eines der obersten Verfassungsorgane festgestellt hat, dass sie unter den Bedingungen eines Wanderzirkusses schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt sind. Dies gilt auch für solche Wildtierarten, von denen fachkundige Vereinigungen wie die Bundestierärztekammer und die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz festgestellt haben, dass sie unter ständig

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84

4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 2 BIC: WELADED1MST

wechselnden Standortbedingungen nicht im Einklang mit § 2 TierSchG gehalten und gepflegt werden können.¹

3. Zur Sicherheit empfiehlt sich ein förmlicher Satzungsbeschluss.

Zuletzt möchten wir Sie auch dahingehend informieren, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013, BVerwG 8 CN 1.12, in dem entschieden wurde, dass eine kommunale Friedhofssatzung keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, um die Berufsausübungsfreiheit von Steinmetzen zu beschränken, auf den Umgang mit Zirkussen auf öffentlichen Flächen keine Auswirkung hat. Diese Entscheidung ist nicht dahingehend zu verstehen, dass eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit von Zirkusbetreibern und –mitarbeitern ebenfalls nicht durch eine kommunale Satzung möglich ist. Denn die Unterhaltung von Friedhöfen stellt eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, die Schaffung und Unterhaltung von öffentlichen Plätzen jedoch eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe von Kommunen dar. Im Rahmen von freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Gemeinden lediglich an die Grenzen des Willkürverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebunden. Diese Grenzen werden unter Beachtung der angesprochenen Stellungnahme eingehalten.

Wir hoffen, Sie mit unserem Schreiben umfassend über Ihre Möglichkeiten informiert zu haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

¹ Nach Ansicht des Bundesrates handelt es sich dabei um Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde, siehe Beschluss des Bundesrates vom 17.10.2003, BR-Drucksache 595/03(B), S. 2 und Anlage zum Beschluss des Bundesrates vom 25.11.2011, BR-Drucksache 565/1/11(B), S. 1; Nach Ansicht der Sachverständigengruppe „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ betrifft dies Menschenaffen, Tümmeler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe, in: Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26.10.2005, S. 4, abrufbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/GutachtenLeitlinien/HaltungZirkustiere.html>; Nach Ansicht der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer betrifft dies daneben auch Elefantenbullen und Giraffen, in: Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 26.10.2005, S. 36 f., abrufbar siehe oben.